



# Thöriger Info

## Einladung und Botschaft zur Gemeindeversammlung

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Thörißen werden zur Gemeindeversammlung vom

**Dienstag, 12. Dezember 2023, 20:00 Uhr**

**in die Mehrzweckhalle Thörißen**

zur Behandlung folgender Geschäfte eingeladen:

### Traktanden

1. **Budget 2024** | Beschlussfassung
2. **Genehmigung Reglement Kommunikationsnetz** | Beschlussfassung
3. **Genehmigung Teilrevision Gebührenreglement** | Beschlussfassung
4. **Genehmigung Datenschutzreglement** | Beschlussfassung
5. **Wiederwahl Rechnungsprüfungsorgan** | Beschlussfassung
6. **Genehmigung Totalrevision des Organisationsreglementes für den Gemeindeverband ARA Region Herzogenbuchsee** | Beschlussfassung
7. Mitteilungen der Ressortvorsteher:in Gemeinderat
8. Verschiedenes

Bitte bringen Sie diese Botschaft an die Versammlung mit. Es werden keine zusätzlichen Unterlagen versandt. Besten Dank.

## 1. Budget 2024 | Beschlussfassung

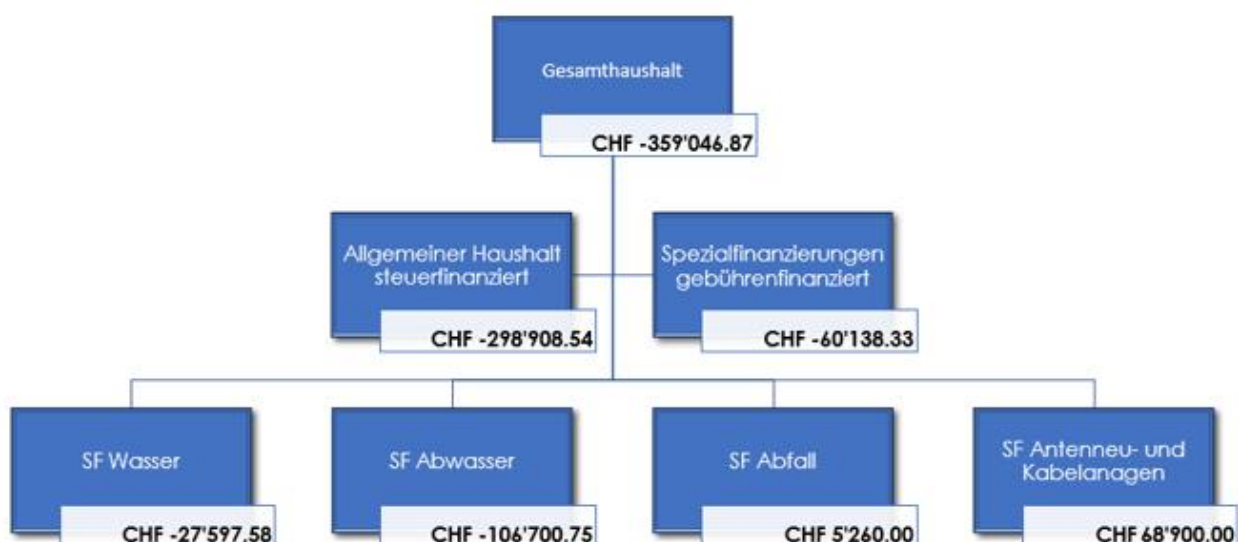
Beratung und Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Steueranlage und der Liegenschaftssteuer.

Das Budget 2024 sieht im Allgemeinen Haushalt (steuerfinanziert) einen Aufwandüberschuss von CHF 298'908 vor.

Der Gemeinderat präsentiert für das kommende Jahr ein Budget mit einem Aufwandüberschuss im Gesamthaushalt von CHF 359'046.

Mit einer verhalten optimistischen Steuerprognose und höheren Ausgaben im Bereich Personal, Bildung, Verkehr und den Gewässerverbauungen, muss mit einem Aufwandüberschuss von CHF 298'908 beim Allgemein Haushalt gerechnet werden.

Bei den Spezialfinanzierungen, welche kostendeckend und mit Gebühren finanziert werden, erwarten wir gesamthaft einen Aufwandüberschuss von CHF 60'138. Die Senkung der Verbrauchs- und Grundgebühren Wasser/Abwasser im Jahr 2021 sowie die höhere Einlage in den gesetzlich vorgeschrieben Werterhalt SF (Vorfinanzierung für Investitions- und Unterhaltsarbeiten an Anlagen) generieren einen Aufwandüberschuss. Die SF weisen genügend Eigenkapital auf.



Die Investitionsrechnung 2024 sieht Ausgaben von CHF 174'000 vor. Dem gegenüber stehen die Einnahmen Investitionsbeiträge des Kantons in der Höhe von CHF 54'720.

Die Aktivierungsgrenze ist wie bisher für den Allgemeinen Haushalt bei CHF 30'000. Für die Spezialfinanzierungen bei CHF 10'000.

## Erläuterung/Sachverhalt

Dem Budget 2024 liegen folgende Ansätze zu Grunde:

			<b>unverändert</b>
<b>Steueranlage</b>		1.75	
<b>Liegenschaftssteuern</b>		1.5 0/00 des amtlichen Wertes	
<b>Wasser Grundgebühr je Anschluss</b>	CHF	80.00	
<b>Zusatzgebühr je Wohnung/Gewerbe</b>	CHF	50.00	
<b>Verbrauchsgebühr</b>	CHF	1.20 /m3	
<b>Abwasser Grundgebühr je Anschluss</b>	CHF	50.00	
<b>Verbrauchsgebühr</b>	CHF	1.20 /m3	
<b>Regenwassergebühr ab</b>	CHF	50.00	<b>nach m2 je entwässerte Fläche</b>
<b>Abfallgebühren je Wohnung/Gewerbe</b>	CHF	130.00	
<b>Hundetaxe je Hund</b>	CHF	50.00	

## Erläuterungen zum Allgemeinen Haushalt der Erfolgsrechnung 2024

### 0 Allgemeine Verwaltung

Beim Verwaltungspersonal wurden höhere Kosten für Weiterbildungen, Tageskurse sowie Weiterbildung im Bereich Bauverwaltung budgetiert.

Das Software-Updates, Cloud Lösung, welche im Jahr 2023 geplant war, konnten aufgrund Fachkräftemangel bei der Informatik Firma nicht realisiert werden und ist im Jahr 2024 nochmals im Budget enthalten.

Unsere aktuelle Webseite erblickte im Jahre 2017 das Licht der Online-Welt und läuft mit der aktuellen Software nur noch bis Frühling 2024. Die Ablösung unserer Webseite, die End of Life erreicht hat, ist im Budget 2024 mit CHF 20'000 vorgesehen.

Weiter konnte das Sitzungszimmer im hinteren Teil des Gemeindehauses wieder vermietet werden, was zu zusätzlichen Mieteinnahmen führt. Vorgängig müssen jedoch noch einige Unterhaltsarbeiten an Eingangstüre vorgenommen werden.

### 1 Öffentliche Ordnung, Sicherheit, Verteidigung

Durch die Pensionierung des Gemeideschreibers/Bauverwalters ging im Bereich Bau viel Fachwissen verloren. Die Nachfolgerin ist bestrebt, sich in diesem Bereich weiterzubilden, um ein breites Fachwissen zu erlangen. Weiter sind CHF 50'000 für die Gesamtrevision der Gefahrenkarte Thörigen im Budget vorgesehen.

## **2 Bildung**

Das Budget 2024 des Schulverbandes weist ein Gesamtaufwand von CHF 2'566'456 auf. Zum Vergleich, das Budget 2023 wies einen Gesamtaufwand von CHF 2'355'013 auf. Wobei die Kosten pro SuS nur minim angestiegen sind. Die Mehrkosten beim Gesamtaufwand sind mit höheren Schülerzahlen zu begründen. Zählte die Gemeinde Thörigen im Budgetjahr 2023 126 SuS sind diese im Budgetjahr 2024 136. Pro SuS wird ein Betrag von CHF 10'649 budgetiert.

Da ab August weniger SuS in den Basisstufen sind, sinken auch die Schulkosten entsprechend. Jedoch ist beim Zyklus 3 und 4 von einem Anstieg der Schülerzahlen auszugehen und dementsprechend auch ein Kostenanstieg.

Im Bereiche Schulanlagen sind grössere Ausgaben vorgesehen.

So müssen beim Sportmaterial die Turnmatten unterhalten oder ersetzt werden. Die Heizkosten wurden, angesichts des Teuerungsanstieges, etwas höher budgetiert. Für die Sanierung des Kunststoffbelags (roter Platz) sind CHF 5'600 im Budget vorgesehen.

Beim Unterhalt MZH ist eine Fluchttüre mit Rampe vorgesehen (Richtlinien der GVB), budgetierte Kosten CHF 21'000. Die Schiebewand in der MZH benötigt einen Service, budgetierte Kosten CHF 5'500. Beim Schnitzelbunker ist, aus Sicherheitsgründen, ein Fallschutz vorgesehen, budgetierte Kosten CHF 5'500. Für eine Wasseraufbereitungsanlage, zum Verhindern von Krankheiten verursacht durch Legionellen, wird ein Betrag von CHF 60'000 ins Budget eingestellt. Beim Nebentrakt muss die Sonnenstore ersetzt werden, budgetierte Kosten CHF 5'100.

## **3 Kultur, Sport und Freizeit**

Für die eingegangenen Gesuche der Vereine um finanzielle Unterstützung, die Ehrungen und Anlässe, Jungbürgerfeier sowie Anlässe für das Alter wurde ein Betrag im Budget berücksichtigt.

## **4 Gesundheit**

Die im Budget eingeplanten Kosten für die Laborproben Trinkwasser wurden neu der SF Wasser belastet.

## **5 Soziale Sicherheit**

Der Pro-Kopf-Beitrag an den Lastenausgleich Sozialhilfe beträgt CHF 564 (laufendes Budget: CHF 560). Für das System der Betreuungsgutscheine wurden CHF 58'500 budgetiert, 80% dieser Kosten werden durch den Kanton gedeckt.

## **6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung**

Nach wie vor hat Thörigen im Strassenunterhalt infolge der verschiedenen Unwetter Nachholbedarf. Aus diesem Grund erhöht sich der Unterhalt Strassen gegenüber der Rechnung 2022 um CHF 16'800. Zudem sind 30 neue Fahnen im Budget vorgesehen. Die BKW muss in Thörigen die Mittelspannungsanlage der Trafostation umbauen. Diese entspricht nicht mehr dem heutigen technischen Standard, budgetierte Kosten CHF 3'400. Für das Aufbereiten des Traktors zur Fahrzeugprüfung sind CHF 6'600 vorgesehen.

Die voraussichtlichen Lastenausgleichszahlung an den Gemeindeanteil "öffentlichen Verkehr" sinken um CHF 6'000.

## **7 Umweltschutz und Raumordnung (ohne Spezialfinanzierungen)**

Bei den Gewässerverbauungen werden, um besser für Unwetterereignisse wie in den letzten Jahren gerüstet zu sein, jährliche Unterhaltsarbeiten ausgeführt. Somit bleiben die Ausgaben für den Unterhalt der Gewässer weiterhin hoch.

## **8 Volkswirtschaft**

Durch das Vorprojekt Gesamtmelioration, welche in der Investitionsrechnung 2020 eingestellt ist, entstehen jährliche Abschreibungsaufwände von rund CHF 3'864.

## **9 Finanzen und Steuern**

Der Steuerertrag wurde mit der Finanzplanungshilfe des Kantons Bern und den Prognoseannahmen der Kantonalen Planungsgruppe Bern berechnet. Weiter wurden die Ratenzahlungen 2023 analysiert und integriert. Der Steuerertrag der Einkommens- und Vermögenssteuern wurden optimistisch prognostiziert. Das heisst, bei den Einkommenssteuern rechnet man im Jahr 2024 mit einer Zuwachsrate von 3 % (etwas unter dem Vorschlag der Kantonalen Planungsgruppe Bern, welche von 3.4 % ausgeht).

## **Erläuterungen zu den Spezialfinanzierungen 2024**

### **▪ Feuerwehr**

Bei der Feuerwehr sind keine aussergewöhnlichen Ausgaben vorgesehen. Das Budget der Feuerwehr schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 17'000 ab.

Das Eigenkapital der Feuerwehr beträgt aktuell CHF 156'318.

### **▪ Wasserversorgung**

Im Bereich Wasserversorgung ist ein Aufwandüberschuss von CHF 27'597 vorgesehen.

Dank genügend Eigenkapital in der Spezialfinanzierung Wasser, konnten die Verbrauchs- und Grundgebühren im Jahr 2021 gesenkt werden.

Zur Finanzierung werterhaltender Massnahmen werden zudem jährlich Gelder zurückgestellt. Da Reparaturen keinen Mehrwert darstellen, sind diese in der Erfolgsrechnung zu verbuchen.

Das Eigenkapital der Wasserversorgung beträgt aktuell CHF 392'787.

### **▪ Abwasserentsorgung**

Im Bereich Abwasserentsorgung ist ein Aufwandüberschuss von CHF 106'700 vorgesehen. Bei der Abwasserentsorgung steht ein grösseres Vorhaben, ARA-Vision, an. Aus diesem Grund wurde die Honorare für externe Berater, Datensicherung GEP mit CHF 53'000 budgetiert.

Das Eigenkapital der Abwasserentsorgung beträgt aktuell CHF 464'249.

▪ **Abfall**

Im Bereich Abfallentsorgung ist ein Ertragsüberschuss von CHF 5'260 vorgesehen. Die Ausgaben sind den aktuellen Zahlen angepasst worden (Entsorgungskosten Kehricht, Grünabfuhr).

Das Eigenkapital der Abfallentsorgung beträgt aktuell CHF 38'744.

▪ **Antennen- und Kabelanlagen**

Im Bereich Antennen- und Kabelanlagen ist ein Ertragsüberschuss von CHF 68'900 vorgesehen. Die Ausgaben sind den aktuellen Zahlen der Fernsehgenossenschaft angepasst worden.

Das Eigenkapital der Antennen- und Kabelanlagen (Glasfaseranlage) beträgt aktuell CHF 360'398.

**Investitionen 2024**

Für das Jahr 2024 sind Investitionen von netto CHF 119'000 geplant. Der untenstehende Investitionsplan und insbesondere die eingesetzten Beträge sind provisorisch und unverbindlich. Anträge für Kredite zur Planung und Ausführung von konkreten Projekten werden bei den zuständigen Stellen zu gegebener Zeit beantragt werden.

**Allgemeiner Haushalt**

- |   |            |
|---|------------|
| • Sanierung Weingartenstrasse, Vorprojekt     | CHF 6'000  |
| • Rückhaltebecken Stauffenbach, Vorprojekt    | CHF 50'000 |
| • HWS und Revitalisierung Altache, Vorprojekt | CHF 68'400 |
| • Gesamtmelioration                           | CHF 50'000 |

**Sanierung Weingartenstrasse, Vorprojekt**

Der Belag der Weingartenstrasse ist in einem schlechten Zustand und muss dringend saniert werden. Die Arbeiten sind fürs 2025 geplant. Die Kosten für das Vorprojekt wurden mit CHF 6'000 im Budget eingestellt.

**Rückhaltebecken Stauffenbach, Vorprojekt**

Im Hinblick auf einen gut ausgebauten Hochwasserschutz wird ein Rückhaltebecken für den immer wieder Schäden verursachenden Stauffenbach ins Auge gefasst. Es wurden Projektkosten für das Vorprojekt von brutto CHF 50'000 im Budget eingestellt.

**HWS und Revitalisierung Altache, Vorprojekt**

Im Bereich Revitalisierung der Altache wurden gemäss Angaben aus der Finanzplanung der ingenta AG, Kosten für das Vorprojekt von brutto CHF 68'400 im Budget berücksichtigt.

**Abschreibungen 2024 nach HRM2**

Die Abschreibungskosten Verwaltungsvermögen betragen 173'952 und die Abschreibungen Investitionsbeiträge CHF 5'160. Total wird im Jahr 2024 ein Betrag von CHF 179'112 abgeschrieben.

## ▪ Eigenkapital / Selbstfinanzierung

in CHF	Budget 2024	Budget 2023	Rechnung 2022
Jahresergebnis ER Gesamthaushalt	-359'046.87	-135'332.46	45'047.0
Jahresergebnis ER Allgemeiner Haushalt	-298'908.54	-89'842.46	42'973.4
Jahresergebnis gesetzliche Spezialfinanzierungen	-60'138.33	-45'690.00	2'073.8
Steuerertrag natürliche Personen	2'463'880.00	2'342'380.00	2'417'272.1
Steuerertrag juristische Personen	153'050.00	123'150.00	166'925.1
Liegenschaftssteuer	308'000.00	300'800.00	308'009.4
Nettoinvestitionen	119'680.00	50'000.00	58'535.1
Bestand Finanzvermögen			4'437'714.0
Bestand Verwaltungsvermögen Gesamthaushalt			3'107'702.2
Bestand Verwaltungsvermögen Allgemeiner Haushalt			2'652'459.1
Bestand Verwaltungsvermögen Spezialfinanzierungen			455'243.1
Fremdkapital			2'793'393.0
Eigenkapital			4'752'023.2
Reserven			244'503.6
Bilanzüberschuss/-fehlbetrag			994'751.4

## Zusammenzug Erfolgsrechnung 2024

Konto	Erfolgsrechnung Funktionale Gliederung ER	Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	<b>Allgemeine Verwaltung</b> Netto Aufwand	659'805.58	63'380.00	621'655.62	90'000.00	576'133.95	64'254.01
			596'425.58		531'655.62		511'879.94
1	<b>Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung</b> Netto Aufwand	250'100.00	159'200.00	162'200.00	128'050.00	167'367.92	131'481.60
			90'900.00		34'150.00		35'886.32
2	<b>Bildung</b> Netto Aufwand	2'126'104.32	643'100.00	1'875'646.39	573'400.00	1'994'259.00	612'545.84
			1'483'004.32		1'302'246.39		1'381'713.16
3	<b>Kultur, Sport und Freizeit, Kirche</b> Netto Aufwand	146'860.00	120'500.00	134'410.00	114'600.00	14'470.15	
			26'360.00		19'810.00		14'470.15
4	<b>Gesundheit</b> Netto Aufwand	100.00		3'100.00		5'439.30	
			100.00		3'100.00		5'439.30
5	<b>Soziale Sicherheit</b> Netto Aufwand	1'049'950.00	47'400.00	1'019'050.00	44'800.00	1'011'408.35	27'557.43
			1'002'550.00		974'250.00		983'850.92
6	<b>Verkehr und Nachrichtenübermittlung</b> Netto Aufwand	214'313.82	5'300.00	224'981.33	5'600.00	189'914.46	5'901.65
			209'013.82		219'381.33		184'012.81
7	<b>Umweltschutz und Raumordnung</b> Netto Aufwand	654'915.44	572'724.89	658'127.94	568'517.29	652'977.63	558'012.93
			82'190.55		89'610.65		94'964.70
8	<b>Volkswirtschaft</b> Netto Ertrag	5'514.27	50'400.00	4'298.47	61'000.00	4'754.85	50'412.97
		44'885.73		56'701.53		45'658.12	
9	<b>Finanzen und Steuern</b> Netto Ertrag	284'480.00	3'730'138.54	247'340.00	3'364'842.46	350'588.26	3'517'147.44
		3'445'658.54		3'117'502.46		3'166'559.18	
	<b>Total</b>	5'392'143.43	5'392'143.43	4'950'809.75	4'950'809.75	4'967'313.87	4'967'313.87
	<b>Gesamttotal</b>	5'392'143.43	5'392'143.43	4'950'809.75	4'950'809.75	4'967'313.87	4'967'313.87



## Zusammenzug nach Sachgruppen 2024

Konto	Erfolgsrechnung Sachgruppengliederung ER	Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>3</b>	<b>Aufwand</b>	<b>5'317'983.43</b>		<b>4'904'309.75</b>		<b>4'892'089.67</b>	
	Netto Aufwand		5'317'983.43		4'904'309.75		4'892'089.67
30	Personalaufwand	566'940.00		545'340.00		524'655.10	
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	895'040.00		733'110.00		704'317.34	
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	173'952.85		192'264.98		173'955.00	
34	Finanzaufwand	50'080.00		8'500.00		48'421.96	
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	194'500.00		130'000.00		151'435.80	
36	Transferaufwand	3'392'870.58		3'249'854.77		3'244'704.47	
38	Ausserordentlicher Aufwand			640.00			
39	Interne Verrechnungen	44'600.00		44'600.00		44'600.00	
<b>4</b>	<b>Ertrag</b>		<b>4'958'936.56</b>		<b>4'768'977.25</b>		<b>4'937'136.69</b>
	Netto Ertrag	4'958'936.56		4'768'977.25		4'937'136.69	
40	Fiskalertrag		3'037'930.00		2'867'830.00		3'157'545.25
41	Regalien und Konzessionen		70'900.00		75'600.00		50'412.97
42	Entgelte		644'280.00		700'050.00		561'229.81
43	Verschiedene Erträge						
44	Finanzertrag		249'580.00		233'880.00		254'404.03
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen		17'166.56		22'167.29		32'596.55
46	Transferertrag		891'980.00		821'780.00		833'920.28
48	Ausserordentlicher Ertrag		2'500.00		3'070.00		2'427.80
49	Interne Verrechnungen		44'600.00		44'600.00		44'600.00
<b>9</b>	<b>Abschlusskonten</b>	<b>74'160.00</b>	<b>433'206.87</b>	<b>46'500.00</b>	<b>181'832.46</b>	<b>75'224.20</b>	<b>30'177.18</b>
	Netto Aufwand						45'047.02
	Netto Ertrag	359'046.87		135'332.46			
90	Abschluss Erfolgsrechnung	74'160.00	433'206.87	46'500.00	181'832.46	75'224.20	30'177.18
	<b>Total</b>	<b>5'392'143.43</b>	<b>5'392'143.43</b>	<b>4'950'809.75</b>	<b>4'950'809.75</b>	<b>4'967'313.87</b>	<b>4'967'313.87</b>
	<b>Gesamttotal</b>	<b>5'392'143.43</b>	<b>5'392'143.43</b>	<b>4'950'809.75</b>	<b>4'950'809.75</b>	<b>4'967'313.87</b>	<b>4'967'313.87</b>

Das vollständige Budget inklusive Vorbericht kann auf der Homepage eingesehen oder bei der Gemeindeverwaltung Thörigen bezogen werden.

## Antrag des Gemeinderates

Aufwand Gesamthaushalt		CHF	5'317'983.43
Ertrag Gesamthaushalt		CHF	4'958'936.56
<b>Aufwandüberschuss</b>		<b>CHF</b>	<b>359'046.87</b>
Aufwand Allgemeiner Haushalt		CHF	4'717'718.54
Ertrag Allgemeiner Haushalt		CHF	4'418'810.00
<b>Aufwandüberschuss</b>		<b>CHF</b>	<b>298'908.54</b>
Aufwand Wasserversorgung		CHF	198'134.14
Ertrag Wasserversorgung		CHF	170'536.56
<b>Aufwandüberschuss</b>		<b>CHF</b>	<b>27'597.00</b>
Aufwand Abwasserentsorgung		CHF	264'730.75
Ertrag Abwasserentsorgung		CHF	158'030.00
<b>Aufwandüberschuss</b>		<b>CHF</b>	<b>106'700.75</b>
Aufwand Abfall		CHF	85'800.00
Ertrag Abfall		CHF	91'060.00
<b>Ertragsüberschuss</b>		<b>CHF</b>	<b>5'260.00</b>
Aufwand Antennen- und Kabelanlagen		CHF	51'600.00
Ertrag Antennen- und Kabelanlagen		CHF	120'500.00
<b>Ertragsüberschuss</b>		<b>CHF</b>	<b>68'900.00</b>
Investitionsrechnung	Ausgaben	CHF	174'400.00
	Einnahmen	CHF	54'720.00
	<b>Nettoinvestitionen</b>	<b>CHF</b>	<b>119'680.00</b>

## Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern die Genehmigung des Budgets 2024 bei unveränderter Steueranlage für die Gemeinde- und Liegenschaftssteuern mit einem Aufwandüberschuss im Gesamthaushalt von **359'046.87** Franken.

---

## 2. Genehmigung Reglement Kommunikationsnetz | Beschlussfassung

---

Am 13. Dezember 2022 hat die Gemeindeversammlung Thörigen der Übernahme der Genossenschaft durch die Einwohnergemeinde Thörigen zugestimmt. Die Fernsehgenossenschaft Thörigen hat der Einwohnergemeinde Thörigen den Betrieb und Unterhalt des Glasfasernetzes übergeben.

Die Einwohnergemeinden übernehmen Aufgaben durch einen Erlass oder einen Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans (Gemeindeversammlung) gemäss Art. 62 des Gemeindegesetzes. Finanzierungsgrundsätze sind in einem Reglement zu regeln. Nach Ablauf der 30-tägigen Beschwerdefrist nach der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2023 kann der Gemeinderat den entsprechenden Gebührentarif gemäss Art. 15 Abs. 2 des vorgenannten Reglementes verabschieden.

Die Gemeindeversammlung Thörigen erlässt das Reglement Kommunikationsnetz gestützt auf:

- das Bundesgesetz über Radio und Fernsehen vom 24. März 2006
- das Bundesgesetz über Natur- und Heimatschutz vom 01. Juli 1966
- die dazu gehörende Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991
- das Baugesetz des Kantons Bern vom 09. Juni 1985 - die Bauverordnung vom 06. März 1985
- das Organisationsreglement der Gemeinde Thörigen vom 18. August 2020

Das Reglement Kommunikationsnetz der Einwohnergemeinde Thörigen liegt 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2023 auf der Gemeindeverwaltung Thörigen öffentlich auf, kann bezogen werden und ist auf der Homepage der Einwohnergemeinde Thörigen aufgeschaltet.

Die Übernahme der Genossenschaft durch die Einwohnergemeinde Thörigen hat für den Vertragspartner keine Änderungen zur Folge.

### **Antrag des Gemeinderates**

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, das Reglement Kommunikationsnetz der Einwohnergemeinde Thörigen zu genehmigen.

---

### 3. Genehmigung Teilrevision Gebührenreglement | Beschlussfassung

---

Für das Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen für Baubewilligungen sind die Kosten jeweils der Bauherrschaft übertragen worden.

Anlässlich der Inspektion der Gemeindeverwaltung durch das Regierungsstatthalteramt Oberaargau vom 30. Mai 2023 wurde bemängelt, dass dafür eine reglementarische Grundlage fehlt. Das Gebührenreglement muss deshalb einer Teilrevision unterzogen werden. Art. 28 wird mit einem zusätzlichen Absatz ergänzt:

<sup>8</sup> Effektive Kosten Dritter, wie zum Beispiel Publikationen, Gutachten, Fachberichte, Nebenbewilligungen etc. werden der Bauherrschaft weiterverrechnet.

Im Weiteren sind infolgedessen weitere Anpassungen notwendig wie z. B. das Auflagezeugnis.

Die Teilrevision des Gebührenreglementes der Einwohnergemeinde Thörigen liegt 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2023 auf der Gemeindeverwaltung Thörigen öffentlich auf, kann bezogen werden und ist auf der Homepage der Einwohnergemeinde Thörigen aufgeschaltet.

#### **Antrag des Gemeinderates**

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die Teilrevision des Gebührenreglementes der Einwohnergemeinde Thörigen zu genehmigen.

---

#### 4. Genehmigung Datenschutzreglement | Beschlussfassung

---

Anlässlich der Inspektion der Gemeindeverwaltung durch das Regierungsstatthalteramt Oberaargau wurde der Einwohnergemeinde Thörigen empfohlen, ein Datenschutzreglement zu erlassen. Nach Ablauf der Beschwerdefrist hat der Gemeinderat Thörigen die Verordnung über die Internetbekanntgabe von öffentlichen Informationen gemäss Art. 13 des vorgenannten Reglementes zu verabschieden.

Artikel 33 Absatz 1 und Artikel 37 Absatz 3 des Datenschutzgesetzes (KDSG) verpflichten die Gemeinden einzig, eine Datenschutzaufsichtsstelle zu bezeichnen und deren Berichterstattung zu regeln. Der Erlass eines selbständigen Datenschutzreglementes ist für die Gemeinden grundsätzlich freiwillig. Einen indirekten Zwang zur Schaffung einer Datenschutzregelung schafft Artikel 12 Absatz 3 KDSG: Einzig, wenn ein Gemeindereglement es vorsieht, dürfen Listenauskünfte aus der Einwohnerkontrolle bekannt gegeben werden. Trifft die Gemeinde keine Regelung, ist das Erteilen von Listenauskünften verboten. Dieses Verbot gilt gestützt auf die Informationsgesetzgebung auch für Listen aus anderen Registern der Gemeinde (das Verbot der Listenauskünfte aus der Einwohnerkontrolle wird sonst umgangen).

Das Datenschutzreglement der Einwohnergemeinde Thörigen liegt 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2023 auf der Gemeindeverwaltung Thörigen öffentlich auf, kann bezogen werden und ist auf der Homepage der Einwohnergemeinde Thörigen aufgeschaltet.

#### **Antrag des Gemeinderates**

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, das Datenschutzreglement der Einwohnergemeinde Thörigen zu genehmigen.

---

Die externe Revisionsstelle Finances Publiques ist an der Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2016 erstmals für die Amtsdauer von 4 Jahren, das heisst bis 30. Juni 2020, gewählt worden. Mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 18. August 2023 wurde der Vertrag um weitere 4 Jahre verlängert (d. h. bis 30. Juni 2024). Es liegt die Offerte der Finances Publique vom 11. Oktober 2023 vor. Die Revisionsstelle hat folgende Aufgaben:

- Prüfungsplanung gemäss kantonalen Richtlinien, Risikoanalyse und -beurteilung.
- Akteneinsicht in Reglemente, kantonale und kommunale Richtlinien und Weisungen.
- Prüfung von Buchführung und Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung und Anhang) nach anerkannten Grundsätzen des schweizerischen Berufsstandes, wonach die Prüfung so zu planen und durchzuführen ist, dass wesentliche Fehl Aussagen in der Jahresrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden.
- Durchführung der Prüfungshandlungen gemäss Arbeitshilfe für Rechnungsprüfungsorgane HRM2. Dabei werden die obligatorischen Prüfungshandlungen jährlich vollständig durchgeführt, die weiteren Prüfungshandlungen mindestens im Vierjahresturnus.
- Durchführung von mindestens einer unangemeldeten Zwischenrevision pro Jahr.
- Tätigkeit und Berichterstattung als Datenschutzaufsichtsstelle.
- Schlussbesprechung mit einer Delegation des Gemeinderates und der Verwaltung.
- Berichterstattung, vollständig vorliegend an der Schlussbesprechung unmittelbar nach der Revision:
  1. Öffentlicher Bestätigungsbericht Rechnungsprüfung nach kantonomer Norm.
  2. Interner ergänzender Erläuterungsbericht (Management-Letter) zuhanden des Gemeinderates.
  3. Detailbemerkungen zuhanden Verwaltung.
  4. Bescheinigung der Gemeinde über die Jahresrechnung zuhanden Amt für Gemeinden und Raumordnung.
  5. Protokoll der Schlussbesprechung Rechnungsprüfung mit Beilage Mehrjahresplanung.
  6. Öffentlicher Bericht Datenschutzaufsichtsstelle.

Im Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Thörigen ist folgendes festgehalten:

- Art. 3: Die Versammlung wählt das Rechnungsprüfungsorgan.
- Art. 15 Abs. 1 bis 3: Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle. Das Rechnungsprüfungsorgan ist ebenfalls Aufsichtsstelle für den Datenschutz.
- Art. 44 Bst. d: In das Organ der Rechnungsprüfung sind wählbar die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.
- Art. 50 Abs. 4: Von der Amtszeitbeschränkung ausgenommen ist das Rechnungsprüfungsorgan.

### **Antrag des Gemeinderates**

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die Finances Publiques für weitere 4 Jahre (01.07.2024 bis 30.06.2028) zum Rechnungsprüfungsorgan der Einwohnergemeinde Thörigen zu wählen.

---

## 6. Genehmigung Totalrevision des Organisationsreglementes für den Gemeindeverband ARA Region Herzogenbuchsee | Beschlussfassung

An der ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 6. September 2023 wurde das totalrevidierte Organisationsreglement (OgR 2024) zuhanden der Verbandsgemeinden verabschiedet. Da das neue OgR 2024 wesentliche Änderungen beinhaltet, ist die Zustimmung sämtlicher 12 Verbandsgemeinden erforderlich.

### Um was geht es?

Der Gemeindeverband ARA Region Herzogenbuchsee schlägt ein neues Organisationsreglement (OgR) vor. Dieses muss zur Inkraftsetzung von allen Gemeinden angenommen werden. Mit dem neuen OgR soll den Gemeinden ermöglicht werden, dem Verband künftig freiwillig mehr Aufgaben im Bereich der Abwasserentsorgung zu übertragen. Alle anderen Gemeinden können ihre Aufgaben wie bisher erfüllen.

### Was ist das Ziel?

In absehbarer Zukunft werden verschiedene Abwasseranlagen komplett erneuert werden müssen. Diese Erneuerungen werden nicht wie bisher subventioniert. Zudem steht die Reinigung der Abwässer vor immer neuen technischen Herausforderungen und saubere Gewässer sind ein kostbares Gut. Mit dem neuen OgR soll sichergestellt werden, dass die gesetzlichen Anforderungen an die Abwasserentsorgung und die Reinigung der Abwässer im Gebiet der Verbandsgemeinden auch in Zukunft eingehalten werden können. Damit wird sichergestellt, dass der Gemeindeverband und die Verbandsgemeinden ihren Beitrag zu sauberem Wasser auch weiterhin leisten können. Zudem sollen die Gebühren selbst dann tragbar bleiben, wenn wesentliche Neuinvestitionen (z.B. in die zu erneuernden Kanäle, für Pumpwerke, Ausgleichsbecken) anfallen.

### Das Projekt ARA Vision 2025

Für die Verantwortlichen in den Gemeinden steigen die Anforderungen zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben im Aufgabenbereich des Gewässerschutzes. Vielerorts werden entsprechend externe Fachstellen oder Ingenieurbüros beigezogen. Jede Gemeinde koordiniert die Arbeiten nur auf ihrem Gemeindegebiet. Eine übergeordnete und systemübergreifende Koordination aller Themen in der Abwasserbehandlung fehlt. Im Rahmen der Umsetzung des Projekts „V-GEP“ des Gemeindeverbands ARA Region Herzogenbuchsee, welches u.a. die bessere Koordination der Entwässerungsplanung innerhalb des gesamten Verbandsgebiet anstrebt, sind deshalb Stimmen laut geworden, die eine visionäre Abwassergemeinde zur künftigen Aufgabenerfüllung vorschlugen, wie dies heute bereits bei vielen Wasserversorgungen der Fall ist.

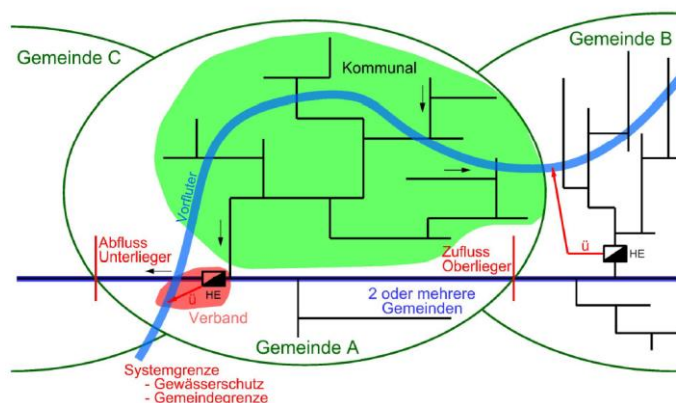
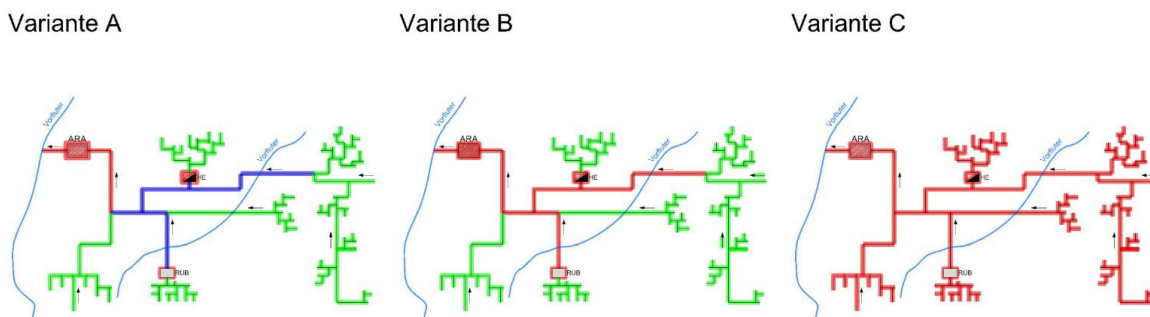


Abbildung 1: Heutiges System, unkoordiniert mit Ausrichtung auf rein kommunale Bedürfnisse



Die Delegierten haben vor diesem Hintergrund an der Delegiertenversammlung vom 30. Januar 2019 den Kredit, das Einsetzen einer nichtständigen Kommission und deren Aufgabe beschlossen und die ersten Kommissionsmitglieder des Steuergremiums gewählt. Das grundsätzliche Ziel des Projektes ARA Vision 2025 ist die langfristige Sicherstellung eines einheitlichen Gewässerschutzes im gesamten Verbandsgebiet sowie der optimierte Einsatz von Finanzmitteln, Personal- und Material-Ressourcen im Rahmen des Betriebs eines gesamtheitlich abgestimmten Abwasserentsorgungssystems von der "Kloschüssel bis zur Einleitung des gereinigten Abwassers in den Vorfluter".

Angestrebt werden soll dabei längerfristig die Umsetzung der Variante C (vgl. Abbildung 2 hienach) bei der alle Gemeinden neben den systemrelevanten Transportleitungen sowie regulierenden Rückhaltebecken und Hochwasserentlastungen auch ihre Ortsnetze zu Eigentum und Unterhalt in den Verband einbringen.



**Abbildung 2:** Variante A = Regelung der Mitnutzung der Systemrelevanten Leitungen pro Gemeinde auf vertraglicher Basis

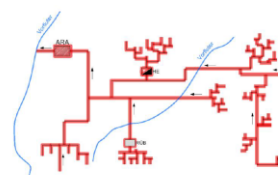
Variante B = Minimalzielsetzung "Teilintegration" mit Übertragung aller systemrelevanten Anlagenteile an den Gemeindeverband ARA

Variante C = Längerfristige Zielsetzung "Vollintegration" mit Übertragung aller Anlagen an den Gemeindeverband ARA

Im Rahmen der Phase I wurde die Machbarkeit zur Gründung einer **Abwassergemeinde** (Variante C) geprüft. Gestützt auf die Erkenntnisse wurden die bei der Umsetzung der Phase II zu beachtenden Grundsätze (u.a. Organisation, Finanzierung, Übertragung von Anlagen an den Verband, usw.) definiert. Ihnen wurde im Rahmen der Umsetzung in der Phase II entsprechend Rechnung getragen.

### ARA-Vision 2025

Variante C



## Vision 2025

### Ziele bei Vollintegration:

- Alle heutigen und zukünftigen öffentlichen Kanalisationsbauten in der ARA Region werden durch eine neue Organisation betrieben, unterhalten, bewilligt und finanziert
- Einheitliche Reglemente und Gebühren
- Integraler regionaler Gewässerschutz

**Abbildung 3:** Variante C = Abwassergemeinde - Vollintegration aller Anlagen der Verbandsgemeinden

## Einleitende Bemerkungen zum totalrevidierten OgR

Das totalrevidierte OgR setzt die Ergebnisse aus der Phase I des Projektes ARA Vision 2025 sowie des zwischenzeitlich vom AWA genehmigten Verbands-GEP (Generelle Entwässerungsplanung) auf. Mit der auf den 1. Januar 2024 geplanten Inkraftsetzung des vorliegenden OgR:

- Erfolgt die **Umsetzung** des sich aus dem **V-GEP** ergebenden Handlungsbedarfs im Bereich der systemrelevanten Verbandsanlagen (u.a. übergeordnetes Leitungsnetz, Hochwasserentlastungen, Regenrückhaltebecken etc.) betreffend Eigentumsabgrenzung, Möglichkeit zur Übertragung an den Verband oder bei Verbleib im Eigentum der Gemeinde – zur Abgeltung der Mitbenutzung.
- Wird die Möglichkeit geschaffen, dass Verbandsgemeinden den gesamten Aufgabenbereich **Abwasserentsorgung**, zusätzlich zu den systemrelevanten Anlagen also auch die Ortsnetze zu Eigentum und Unterhalt ab 1. Januar 2025 oder später **an den Verband übertragen** können (Variante C). Weiter werden die Modalitäten zur Übertragung und Entschädigung von Anlagen und Aufgaben zwischen Gemeinden und dem Verband geregelt.
- Wird grundsätzlich der Zweck des Verbandes erweitert und neu zwei Kategorien von Verbandsgemeinden geschaffen: **ARApplus Gemeinden** haben den gesamten Aufgabenbereich Abwasserentsorgung an den Verband übertragen. **ARA-Gemeinden** haben nur die systemrelevanten Anlagen oder gar keine Anlagen an den Verband übertragen (Varianten B bzw. A).
- Orientiert sich die **Stimmkraft** der einzelnen Verbandsgemeinde neu an der Anzahl Einwohner und nicht mehr am Betriebskostenanteil.
- Kommt es zu einem **Systemwechsel in der Finanzierung** der Verbandsaufgaben, indem der Verband selbst neu die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Spezialfinanzierungen Werterhalt und Eigenkapital (Rechnungsausgleich) führt und den Gemeinden je nach Art der Aufgabenübertragung nicht nur anteilmässig die Betriebskosten, sondern neu auch die Wiederbeschaffungswerte verrechnet. Gleichzeitig beschafft der Verband selbständig die notwendigen Finanzmittel für eigene Investitionen. Entsprechend wird in den Betriebskosten der Finanzaufwand neu eingerechnet. Dies hat zur Folge, dass die ARA-Gemeinden künftig keine Anteile mehr an den Wiederbeschaffungswerten der Abwasserreinigungsanlage mehr in die eigenen Gebührenberechnungen einzubeziehen haben.
- Erhält der **Verband das Recht**, in den ARApplus-Gemeinden zur Finanzierung der Abwasserentsorgung **Gebühren** einzuziehen und anstelle der Gemeinden im Bereich des Gewässerschutzes **hoheitlich zu handeln**.
- Wird sichergestellt, dass nur diejenigen Gemeinden über Sachgeschäfte entscheiden, für die sie dem Verband entsprechend die Aufgaben übertragen haben.
- Wird der Auftrag der Geschäftsführung der EWK Herzogenbuchsee AG reglementarisch übertragen (Submissionsrecht).
- Führt der Verband neu vier Spartenrechnungen sowie die dazugehörigen gesetzlichen Spezialfinanzierungen (ARA, V-Anlagen und K-Anlagen, Drittgeschäfte).

## Die Totalrevision im Detail

Die vorliegende Ausgabe 2024 des totalrevidierten OgR des Gemeindeverbandes ARA Region Herzogenbuchsee ersetzt das bisher geltende OgR, welches im Jahr 2019 letztmals teilrevidiert wurde.

Im Rahmen der Totalrevision wurde am bewährten gemeinderechtlichen Teil (Ziff. I. – VI.) weitgehend festgehalten und neben Anpassungen ans übergeordnete Gemeinderecht nur wenige materielle Änderungen vorgenommen. Die wichtigsten Reformen werden nachfolgend erläutert.

### I. Allgemeine Bestimmungen

Der Zweck des Verbandes wurde in **Artikel 2** erweitert, um u.a. den Verbandsgemeinden die Möglichkeit zu geben, den gesamten Aufgabenbereich der Abwasserentsorgung an den Verband zu übertragen (Abs. 2). Hierfür muss der Verband anstelle der Gemeinden hoheitliche Handlungen vornehmen können (Abs. 3).

Der Umfang der Aufgabenübertragung durch die einzelnen Verbandsgemeinden ergibt sich auf **Artikel 4** sowie den **Anhängen 1** und **2**. Gemeinde die den gesamten Aufgabenbereich der Abwasserentsorgung an den Verband ausgelagert haben, sind sogenannte ARAplus Gemeinden. Alle übrigen werden als ARA-Gemeinden bezeichnet. Die Abgrenzung basiert auf den Rückmeldungen der Gemeinderäte im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens und ist **noch unverbindlich**.

In **Artikel 7** wird neu die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch den Verband sowie die Entschädigung für die Durchleitung von Abwasser durch gemeindeeigene Abwasseranlagen geregelt. Diese Regelung kommt dann zum Tragen, wenn eine Gemeinde keine Anlagen an den Verband ausgelagert hat oder wenn der Verband Abwasser durch eine sonst nur der Gemeinde dienende Sammelleitung durchleitet.

### II. Organisation

Der Katalog, der von den Verbandsgemeinden zu beschliessenden Geschäfte, wurde reduziert. Die Bewilligung von Verpflichtungskrediten fällt neu abschliessend in die Zuständigkeit der Abgeordnetenversammlung (ehemals Delegiertenversammlung) bzw. des Verbandsrates (bis CHF 500'000). Den Verbandsgemeinden kommen keine Zuständigkeiten mehr in diesem Geschäftsbereich zu (Artikel 11 und 19). Die Stimmkraft der Verbandsgemeinden wird neu aufgrund der Einwohnerzahlen (**Artikel 17**) festgelegt und nicht mehr wie bisher aufgrund des Kostenverteilers.

Mit dem in **Artikel 19** neu eingefügten Absatz 2 wird sichergestellt, dass nur diejenigen Gemeinden über Sachgeschäfte und Ausgaben beschliessen, an denen sie auch finanzielle partizipieren.

### VII. Finanzen

Dieser Teil des OgR wurde stark überarbeitet und u.a. an den veränderten Zweck des Verbandes angepasst. **Artikel 69** enthält neu Vorgaben an den Verbandsrat zur Führung der Finanz- und Investitionsplanung. Aufgrund der Zweckerweiterung des Verbandes muss dieser neu vier Spartenrechnungen zur korrekten Erfassung und Zuordnung der Kosten auf die einzelnen Aufgabenbereiche führen (Artikel 70). Zudem kommt es zu einem **Paradigmawechsel**, indem der Verband neu die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben

erforderlichen Spezialfinanzierungen (SF) selbst führt (Artikel 72) und nicht wie bisher den Gemeinden die Anteile an den Wiederbeschaffungswerten mitteilt und diese dann selbst die Einlage in den eigenen SF bilden. Entsprechend weist der Verband für seine Anlagen neu Verwaltungsvermögen aus (Artikel 71) und belastet die Investitionsfolgekosten die Einlagen in die SF Werterhalt seiner Erfolgsrechnung.

In den ARAprus Gemeinden erhebt der Verband anstelle der Gemeinde selbst aufgrund des Abwasserentsorgungsreglements des Verbandes die einmaligen und wiederkehrenden Gebühren (Artikel 73).

Der Teil Kostenverteilung (7.2) wurde ebenfalls an die neuen Gegebenheiten angepasst. An den bewährten Parameter der Kostenverteilung, u.a. Einwohnerwerte, Fremdwasseranfall und abflusswirksame Fläche wurde jedoch festgehalten. Neu aufgenommen wurde in Artikel 74 Absatz 4 der Kostenverteiler für die sich in Planung befindliche neue Leitung zur direkten Einleitung der gereinigten Abwässer in die Aare.

Die Übertragung von Anlagen an den Verband wird den Gemeinden im Rahmen einer einmaligen Pauschale auf der Basis des Zeitwerts entschädigt (Artikel 82). Weiter werden die durch die Gemeinde nach Ende 2022 getätigten Investitionen bis maximal 8 Jahre vor dem Wechsel als ARAprus Gemeinde zusätzlich abgegolten.

In Artikel 84 wird der Verbandsrat beauftragt, für die Sicherung der öffentlichen Leitungen besorgt zu sein (SÖL). Er kann hierzu Überbauungsordnungen innerhalb des Verbandsgebietes erlassen.

### *VIII. Bauten und Anlagen*

In Artikel 86 wird die Eigentumsabgrenzung der Anlagen zwischen dem Verband und den ARA-Gemeinden vorgenommen.

### *IX. Betrieb der Anlagen*

ARA-Gemeinden sind verpflichtet, ihre Anlage jederzeit in fachgemäsem Zustand zu halten (Artikel 88). Die weitergeleiteten Abwässer haben den Vorschriften der eidg. und kant. Gewässerschutzgesetzgebung zu entsprechen.

Der Anschluss wie auch die wesentliche Änderung von Anlagen der ARA-Gemeinden und Privaten an Anlagen des Verbandes setzen künftig eine Bewilligung des Verbandsrats voraus (Artikel 89).

### *X. Übergangs- und Schlussbestimmungen*

Verbandsgemeinden, die dem Verband ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen OgR als ARAprus-Gemeinden angehören wollen, übertragen dem Verband durch besonderen Vertrag ihre Abwasseranlagen auf diesen Zeitpunkt hin, gegebenenfalls rückwirkend, zu Eigentum (Artikel 92).

Der Verband schuldet den ARAprus-Gemeinden ein Entgelt nach Massgabe von Art. 82 Abs. 2 bis 4. Der Verband schuldet den ARA-Gemeinden, die lediglich systemrelevante Verbandsanlagen an den Verband übertragen ein Entgelt nach Massgabe von Art. 82 Abs. 2 bis 4. Der Verbandsrat regelt mit den betreffenden Gemeinden die Einzelheiten durch Vertrag

## **Zum Entschädigungsmodell der Anlagenübertragung und deren Auswirkungen auf den Finanzhaushalt der Gemeinde**

Werden dem Verband Sachanlagen ins Eigentum übertragen, so ist auch der entsprechende Anteil der Spezialfinanzierung Werterhalt (SF) gemäss kant. Gemeindeverordnung zu übertragen. Im OgR wird im Artikel 82 die Entschädigung der Sachanlagen geregelt. Je nach Integrationsgrad verbleiben bei der Gemeinde noch Sachanlagen und der Anteil SF Werterhalt und die Einlage in SF Werterhalt wird weiterhin durch Gebühreneinnahmen gespiesen.

### *Festlegung Entschädigungssatz für Sachanlagen*

Der Entschädigungssatz wird so festgelegt, dass keine Gemeinde bei Vollintegration ausserordentliche Abschreibungen vornehmen muss, jedoch so tief gehalten, dass sich der Verband durch den Kauf der Sachanlagen nicht übermässig verschulden muss. Es entsteht ein Mittelzufluss zu den Gemeinden.

### *Übertragung Spezialfinanzierung Werterhalt*

Entsprechend den übertragenen Sachanlagen ist der Saldo SF Werterhalt cashmässig dem Verband zu übertragen und es entsteht ein Mittelabfluss von den Gemeinden zum Verband. Die kant. Gemeindeverordnung regelt den entsprechenden Sachverhalt und das Saldo ist bei Vollintegration zu 100 % dem Verband zu übertragen.

### *Verrechnung Mittelzu- und -abfluss der Gemeinden*

Durch die gegenseitige Verrechnung des Mittelzuflusses aus dem Verkauf der Sachanlagen und dem Mittelabfluss durch die Übertragung des SF Werterhalts entsteht ein geringerer Betrag, welcher als Darlehen für die Gemeinde oder den Verband deklariert wird. Die Gemeinden haben noch die Möglichkeit, die Spezialfinanzierung Eigenkapital der möglichen Schuld anzurechnen. Der Verband kann über die Einnahme von Gebühren seine Schulden bei den Gemeinden entsprechend zurückzahlen.

### *Verwendung von Buchgewinnen*

Die Vollintegration als ARAPlus Gemeinde verbunden mit einer Auflösung der Spezialfinanzierung Eigenkapital kann zu einem Buchgewinn zugunsten der Gemeinde führen. Artikel 85a der kantonalen Gemeindeverordnung gilt es Beachtung zu schenken.

## **Der Zeitplan und das weitere Vorgehen**

Die Totalrevision des OgR beinhaltet u.a. eine Anpassung des Zweckartikels. Gemäss Artikel 8 Absatz 1 Bst. a haben die Verbandsgemeinden hierüber zu beschliessen.

Die Zuständigkeit zur Beschlussfassung in den Gemeinden ergibt sich aus dem Organisationsreglement der Verbandsgemeinde selbst. In aller Regel dürften die Stimmberechtigten für die Genehmigung zuständig sein.

Die Delegiertenversammlung hat am 6. September 2023 die Abstimmungsfrage festgelegt und stellt den Verbandsgemeinden vorliegend Antrag (Art. 9). Diese beschliessen innert 6 Monaten über das neue OgR.

## **Antrag des Gemeinderates**

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die Totalrevision des Organisationsreglementes für den Gemeindeverband ARA Region Herzogenbuchsee zu genehmigen.

---

## **7. Mitteilungen der Ressortvorsteher:in Gemeinderat**

---

## **8. Verschiedenes**

# Thörigen sammelt ab sofort Plastik!

Verkaufs- und  
Sammelstellen unter:  
**sammelsack.ch**



Die gemeinsame Kunststoffsammlung der AVAG Umwelt AG  
mit Bring Plastic back, Gemeinden und Partnern.

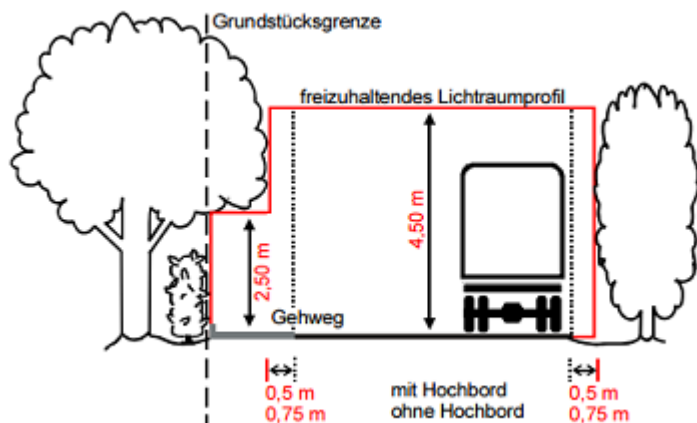


## **Anpflanzen und Zurückschneiden von Bäumen, Grünhecken, Sträuchern und landwirtschaftlichen Kulturen entlang von öffentlichen Strassen; Einfriedungen**

Die Strassenanstösser werden ersucht, bezüglich Bepflanzungen und Einfriedungen an öffentlichen Strassen folgende Hinweise auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten:

1. Bäume, Sträucher und Anpflanzungen, die zu nahe an Strassen stehen oder in den Strassenraum hineinragen, gefährden die Verkehrsteilnehmenden, aber auch Kinder und Erwachsene, die aus verdeckten Standorten unvermittelt auf die Strasse treten. Zur Verhinderung derartiger Verkehrsgefährdungen schreiben das Strassengesetz vom 04. Juni 2008 sowie die Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 unter anderem vor:
  - Hecken, Sträucher, landwirtschaftliche Kulturen und nicht hochstämmige Bäume müssen seitlich mindestens 50 cm Abstand vom Fahrbahnrand haben. Ueberhängende Aeste dürfen nicht in den über der Strasse freizuhaltenden Luftraum von 4.50 m Höhe hineinragen; über Geh- und Radwegen ist ausserdem ein seitlicher Abstand von 50 cm freizuhalten.
  - Die Wirkung der Strassenbeleuchtung darf nicht beeinträchtigt werden.
  - Einfriedungen und Zäune bis zu einer Höhe von 1.20 m müssen einen Strassenabstand von mindestens 50 cm ab Fahrbahnrand einhalten. Sind sie höher, so müssen sie um ihre Mehrhöhe zurückversetzt werden. An unübersichtlichen Strassenstellen dürfen Einfriedungen und Zäune die Fahrbahn um höchstens 60 cm überragen. Für nicht hochstämmige Bäume, Hecken, Sträucher, landwirtschaftliche Kulturen und dergleichen gelten dieselben Vorschriften. Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf bestehende Pflanzen.
2. Die Strassenanstösser werden hiermit ersucht, die Aeste und andere Bepflanzungen auf das vorgeschriebene Lichtmass zurückzuschneiden.
  - An unübersichtlichen Strassenstellen sind Bäume, Sträucher, gärtnerische und landwirtschaftliche Kulturen (zum Beispiel Mais) in einem genügend grossen Abstand gegenüber der Fahrbahn anzupflanzen, damit sie nicht zurückgeschnitten, beziehungsweise vorzeitig gemäht, werden müssen.
  - Die Grundeigentümer entlang von Gemeindestrassen und von öffentlichen Strassen privater Eigentümer haben Bäume und grössere Aeste, welche dem Wind und den Witterungseinflüssen nicht genügend Widerstand leisten und auf die Verkehrsfläche stürzen können, rechtzeitig zu beseitigen.
  - Innerhalb des Waldes obliegt entlang von Kantonsstrassen die vorsorgliche Waldpflege und das Freihalten des Lichtraumprofils dem Tiefbauamt des Kantons Bern.





3. Nicht genügend geschützte Stacheldrahtzäune müssen einen Abstand von 2.0 m vom Fahrbahnrand, beziehungsweise 50 cm von der Gehweghinterkante, einhalten.
4. Das Strasseninspektorat Oberaargau in Aarwangen, Telefon 031 636 70 11, oder die Gemeindeverwaltung Thörigen, Telefon 062 961 21 40, sind gerne zu näherer Auskunft bereit.

Bei Missachtung der obengenannten Bestimmungen müssen die Organe der Strassenbaupolizei von Gemeinde und Kanton die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes anordnen.

### AVH-Rentenmeldung

Feiern Sie im Jahr 2024 Ihren 65. Geburtstag (Männer) resp. 64. Geburtstag (Frauen)? Somit erhalten Sie Ihre AHV-Rente.

Damit die Rente fristgerecht berechnet und ausbezahlt werden kann, muss das Anmeldeformular inkl. Beilagen 3-4 Monate vorher eingereicht werden. Wo muss die Anmeldung für die Altersrente eingereicht werden (neu auch online möglich):

- Arbeitnehmende, Selbständigerwerbende oder Nichterwerbstätige müssen sich bei derjenigen Ausgleichskasse anmelden, die vor dem Eintritt des Rentenfalles die Beiträge entgegengenommen hat. Ihr Arbeitgeber kann Ihnen Auskunft über die Adresse geben.
- Sind Sie verheiratet und Ihr Ehegatte oder Ihre Ehegattin ist bereits rentenberechtigt, müssen Sie sich bei derjenigen Ausgleichskasse anmelden, welche die Rente des Ehegatten oder der Ehegattin auszahlt.
- Haben Sie keine Beiträge entrichtet, müssen Sie sich bei der kantonalen Ausgleichskasse anmelden und können die Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung abgeben.
- Weisen Sie Versicherungszeiten in der Schweiz und in einem oder mehreren EU- oder EFTA-Staaten auf, löst ein einziger Leistungsantrag im Wohnsitzland das Anmeldeverfahren in allen beteiligten Staaten aus.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

## MWST-Steuersätze ab 2024

Auf den 1. Januar 2024 werden die Mehrwertsteuersätze wie folgt erhöht:

	Bis 31. Dezember 2023	Neu ab 1. Januar 2024
Normalsteuersatz	7,7 %	8,1 %
Reduzierter Steuersatz	2,5 %	2,6 %
Sondersteuersatz	3,7 %	3,8 %

In der Mehrwertsteuerabrechnung für das 3. Quartal 2023, für das 2. Semester 2023 und für den Monat Juli 2023 kann zum ersten Mal mit den neuen Mehrwertsteuersätzen gegenüber der ESTV abgerechnet werden.

Weitere Informationen finden Sie unter [www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch)

---

## Versand der neuen Jodtabletten

Zwischen Mitte Oktober und Mitte November 2023 verteilt der Bund im Umkreis von 50 km um die Schweizer Kernkraftwerke Jodtabletten (Kaliumiodid 65 SERB Tabletten) an die Bevölkerung. Alle Einwohnerinnen und Einwohner im Verteilgebiet erhalten per Post eine Packung Jodtabletten – vorsorglich und gratis.

## Warum werden die Jodtabletten verteilt?

Bei einem schweren Kernkraftwerkunfall kann unter anderem radioaktives Jod in die Umgebung austreten. Dieses wird vom Menschen durch die Atemluft aufgenommen und reichert sich in der Schilddrüse an. Jodtabletten verhindern die Aufnahme von radioaktivem Jod in die Schilddrüse. Wichtig: Die Jodtabletten sind eine vorsorgliche Massnahme. Sie sind für den Notfall bestimmt und dürfen nur auf Anordnung der Behörden eingenommen werden! Im Ereignisfall wird die Bevölkerung entsprechend alarmiert und informiert.

## Wer erhält die Jodtabletten?

Die Jodtabletten werden alle zehn Jahre an die Bevölkerung im Umkreis von 50 km eines Schweizer Kernkraftwerks verteilt. Es werden bewusst mehr Tabletten verteilt, als für eine Person nötig sind, damit im Notfall auch Angehörige oder Besuch versorgt werden können, die keine Jodtabletten erhalten haben oder dabei haben. In den Gebieten ausserhalb des 50-Kilometer-Bereichs lagern die Kantone genügend Jodtabletten, um die Bevölkerung falls nötig rechtzeitig damit versorgen zu können.

## Was tun mit den alten Jodtabletten?

Seit rund 10 Jahren werden die Jodtabletten in einer violetten Packung verteilt, zuvor wurden sie in einer roten Packung verteilt. Diese alten Jodtabletten können Sie einfach in einer Apotheke oder Drogerie abgeben.

## Was tun, wenn jemand keine Jodtabletten erhalten hat?

Falls Sie Ende November 2023 keine Jodtabletten erhalten haben, können Sie auf der Gemeindeverwaltung einen Bezugsschein abholen. Mit dem Bezugsschein können Sie Jodtabletten gratis in einer Apotheke oder Drogerie im Verteilgebiet beziehen.

Weitere Informationen unter: [www.jodtabletten.ch](http://www.jodtabletten.ch)

---

### **Untersuchungsbericht für Trinkwasser**

Am 17. Oktober 2023 wurden durch Markus Niederhauser, Brunnenmeister, im Rahmen der Selbstkontrolle Trinkwasserproben entnommen. Zweck der Untersuchung war die lebensmittelrechtliche Überprüfung der Trinkwasserqualität. Die Untersuchungsergebnisse entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.

---

**Der Gemeinderat und das Team der Gemeindeverwaltung wünschen der Bevölkerung eine besinnliche Weihnachtszeit, einen guten Rutsch ins neue Jahr 2024 und gute Gesundheit.**

